

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Moosheim-Großtissen

Präambel

Der Wasser- und Bodenverband „Moosheim-Großtissen“ wurde auf der Grundlage der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 03.09.1937 am 25.08.1996 vom damaligen Landratsamt Saulgau gegründet. Die Verbandssatzung vom 02.11.1966 mit Änderungen vom 10.03.1969, 08./09.10.1974, 18.04.1975, 30.04.1980, 14.06.1984, 07.03.1985 und 08.04.1987 ist dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405) gemäß § 79 Abs. 2 WVG anzupassen.

Die Verbandsversammlung hat am 15. März 2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Moosheim - Großtissen“. Er hat seinen Sitz in Bad Saulgau, Landkreis Sigmaringen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (WVG) und eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

(WVG § 4)

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 560 ha. Es umfasst Flächen in den Gemeinden Bad Saulgau im Landkreis Sigmaringen und Allmannsweiler im Landkreis Biberach. Die genauen Flächen sind dem Mitgliederverzeichnis nach § 2 zu entnehmen.

(WVG § 6 Abs. 2 Nr. 3)

§ 4

Aufgabe

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - Unterhaltung der Anlagen und Entwässerung der Grundstücke und Grundstücksteile
 - Bau und die Unterhaltung der im Verbandsgebiet liegenden Wasserläufe II. Ordnung und Gräben, hierzu sind zweimal jährlich, in der Regel im Juli und November, die Böschungen zu mähen und die Sohlschalen auszuräumen.
- (2) Die vom Verband im Gemeindegebiet der Stadt Bad Saulgau ausgebauten Gewässer II. Ordnung sind von dieser zu unterhalten.

(WVG § 2)

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Verbandsgebiet liegenden vernässten Grundstücke zu entwässern, zu kultivieren, den Wirtschaftswegebau zu betreiben sowie die im Plan (§ 5 Abs. 2) mit rot gezogenen Linien gekennzeichneten Gewässer II. Ordnung - nicht jedoch die im Verbandsgebiet des Landkreises Biberach liegenden Gewässer - auszubauen. Die Unterhaltung dieser Gewässer obliegt den betreffenden Gemeinden.
 - (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Mitgliederverzeichnis gemäß § 2 und den vom damaligen Wasserwirtschaftsamt aufgestellten urkundlichen Grundlagen (Pläne).
 - (3) Die Pläne (Entwurf) bestehen aus jeweils einem Erläuterungsbericht mit Kostenanschlag, Zeichnungen und weiteren Beilagen. Die Pläne werden jeweils beim 1. Vorsitzenden und bei der zuständigen Kommunalaufsicht aufbewahrt.
 - (4) Das Unternehmen besteht aus den Vorhaben gemäß Anlage 1.
- (WVG § 5)

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Die für das Unternehmen benötigten Stoffen (Steine, Erde, Rasen usw.) dürfen - vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen - aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.
- (3) Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

§ 7 Zäune, Viehtränken, Gehölze

- (1) Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbands liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 1,0 m Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Vorstehers so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
- (2) Das Pflanzen von Weiden, Erlen, Eschen usw. ist im Entwässerungsgebiet und namentlich an den Böschungen von Bächen und Gräben verboten. Vorhandene Holzgewächse müssen auf Verlangen des Vorstehers entfernt werden. Obstbäume dürfen nur gepflanzt werden, wenn sie von den nächsten Dränen einen Abstand gleich der halben Strangentfernung erhalten.

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Die Verbandsversammlung wählt drei Schaubeauftragte einschließlich eines Obmanns auf jeweils fünf Jahre. Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass die Verbandsschau ganz oder teilweise unterbleibt.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird bei der nächsten Verbandsversammlung bekannt gegeben.

(WVG §§ 44, 45)

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9 Verbandsorgane

Organe sind:

1. der Vorstand
2. die Versammlung

§ 10 Zusammensetzung des Vorstands, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus 12 ordentlichen und mindestens 5 stellvertretenden Mitgliedern. Die Versammlung wählt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsteher und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, ist zu bestimmen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung nach besonderen, von der Versammlung zu beschließenden Sätzen erhalten.

(WVG § 52)

§ 11 Bildung und Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Versammlung wählt die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands und den Vorstandsvorsitzenden auf jeweils 5 Jahre.
- (2) Wählbar zum Vorstandsmitglied sind dingliche Mitglieder (§ 2 Abs. 1) bzw. deren gesetzliche Vertreter. Wenn ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet bzw. seine Wählbarkeit verliert, kann für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

(WVG § 53)

§ 12 Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher beruft und leitet die Versammlung und die Sitzungen des Vorstands.
- (2) Er stellt die Bediensteten des Verbandes ein und beaufsichtigt sie.
- (3) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder die Versammlung zu beschließen hat.
- (4) Er hat hierbei Befugnis, Auszahlungsanordnungen bis zu 1.000,-- € zu erteilen, aber nicht mehr als insgesamt 3.000,-- € im Haushaltsjahr. Darüber hinaus gehende Beträge muss ein weiteres Vorstandsmitglied mit unterschreiben.
- (5) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (6) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat in wichtigen Angelegenheiten.
- (7) Er unterrichtet ferner wenigstens einmal im Jahr die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

(WVG § 54 Abs. 1)

§ 14 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (2) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Er lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit und gibt die Ladung seinem Stellvertreter weiter.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und soweit ein Schriftführer herangezogen wurde auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 56)

§ 15 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

§ 16 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) zugewiesenen Aufgaben. Diese sind insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstehers sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands
4. Wahl der Schaubeauftragten
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans
7. Entlastung des Vorstands
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsmitgliedern und dem Verband
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG § 47)

§ 17

Einberufung der Versammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Versammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Der Vorstand lädt die wahlberechtigten Vereinsmitglieder per öffentlicher Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Versammlung ein. Die Sitzungen der Versammlung sind nichtöffentlich.
- (2) Zu der Versammlung ist die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 48, 74)

§ 18

Beschließen in der Versammlung

- (1) Die Versammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt; sie sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitlich stimmen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstand kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstand und einem Vereinsmitglied zu unterschreiben.

(WVG § 48)

III. Abschnitt: Haushalt, Rechnungslegung, Beiträge

§ 19

Haushaltsplan

- (1) Die Versammlung setzt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt ihn so rechtzeitig auf, dass die Versammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Haushaltsplan und die Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar.

§ 20

Rechnungslegung und Prüfung

Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan ist bis zum 31.03. des darauffolgenden Haushaltsjahres aufzustellen und von der Versammlung festzustellen. Die Haushaltsrechnung ist mit allen Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist in der nächsten Sitzung der Versammlung bekannt zu geben.

§ 21 Beiträge

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist. Der Verband kann die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) oder von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

§ 22 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 23 Beitragsliste, Veranlagung

- (1) Das Beitragsverhältnis und der sich daraus ergebende Beitrag der Mitglieder werden in einer Beitragsliste eingetragen. Die Beitragsliste ist auf dem Laufenden zu halten. Sie ist zu ändern, wenn sich die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Umstände erheblich ändern.
- (2) Der Vorsteher hält die Beitragsliste auf dem Laufenden. Er ändert die Beitragsliste, wenn sich die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern. Er kann diese Aufgabe an ein anderes Vorstandsmitglied oder den Verbandsrechner delegieren.
- (3) Die Beitragsliste wird zum Einblick der Mitglieder an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle aufgelegt. Die Auflegung ist nach § 33 vorher bekannt zu geben. Den an dem Verband beteiligten Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und den beteiligten Eigentümern gewerblicher Anlagen ist die Auflegung besonders mitzuteilen. Bei der Bekanntgabe und der Mitteilung sind die Frist für den Widerspruch und die darüber entscheidende Stelle anzugeben.

§ 24 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, welche die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbands aufzubringen haben, auf die Mitglieder in dem in der Beitragsliste bzw. in der Satzung angegebenen Beitragsverhältnis. Er kann diese Aufgabe an den Verbandsrechner abgeben.
- (2) Er erhebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder durch Beitragsbescheid und bestimmt die Zahlstelle und die Zahlungsfrist. Die Beiträge können auch von einem Vertreter mit dessen Zustimmung erhoben werden.
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Verbandsbeiträge der dinglichen Verbandsmitglieder ruhen als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- (4) Gegen den Erlass des Beitragsbescheids ist der Widerspruch entsprechend § 26 zulässig.

§ 25 Folgen des Rückstands

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

§ 26 Widerspruch

Gegen die Eintragungen in der Beitragsliste, deren Änderung sowie den Beitragsbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsteher zu erheben. Die Frist ist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, Sigmaringen gewahrt.

§ 27 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbands können im Verwaltungsweg vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 28 Sachbeiträge und Räumungspflicht

- (1) Der Vorstand kann die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 22).
- (2) Jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubs aus den Gräben und Bächen verpflichtet. Das Wegräumen muss am 31.03 eines jeden Jahres beendet sein.
- (3) Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.
- (4) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorsteher den Inhalt fest. Für die Bekanntgabe der Festsetzung, für den Widerspruch gegen sie gelten die Vorschriften des § 26 entsprechend.

IV. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen

§ 29 Zwang

- (1) Der Vorstand kann - bei Nichtbefolgung - die Verpflichtungen von Verbandsmitgliedern aufgrund des WVG und dieser Satzung durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 100 € betragender Höhe, und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzug sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 30 Rechtsmittelbelehrung

Bezüglich der Anordnung des Vorstandsvorstehers nach dem WVG oder dieser Satzung und der Zwangsandrohung nach § 29 gilt § 26 entsprechend.

V. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen

§ 31 Kassenverwalter

- (1) Der Vorstand hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Dieser erhält eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung.

(2) Der Kassenverwalter darf Zahlungen nur auf Anweisung des Vorstehers leisten.

**§ 32
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder werden öffentlich im jeweiligen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Saulgau und der Gemeinde Allmannsweiler mitgeteilt.

VI. Abschnitt: Aufsicht

**§ 33
Aufsicht**

Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Sigmaringen - Aufsichtsbehörde.

(WVG §§ 72, 74)

VII. Abschnitt: Inkrafttreten

**§
34 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt!

Bad Saulgau, den 31.05.2023

gez. Hans Wicker, Vorstandsvorsitzender

ANLAGE 1 zu § 5 Absatz 4

Das Unternehmen besteht in den in § 4 der Verbandssatzung in der Fassung vom 18.04.1975 genannten Vorhaben auf der Grundlage der dort genannten Pläne.

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die Ausbaumaßnahmen den Wassergraben Nr. I, Strebelbach, sowie die Rohrleitungen Nr. I und Dränungen sonstige Entwässerungsmaßnahmen im Verbandsgebiet nach den Bauentwürfen vom Juli 1966, Juli 1968, April 1971, April 1974 und November 1974 herzustellen und zu unterhalten.

Der Nonnenbach wird von Moosheim bis zum F.W. Nr. 5 Markung Großtissen von den Gemeinden ausgebaut und unterhalten. Ferner die entwässerten Moorgrundstücke zu kultivieren. Das Kronriedbächle und die Rohrleitungen im Erweiterungsentwurf II vom April 1971 werden von der Stadt Saulgau ausgebaut und unterhalten. Die Rohrleitungen im Erweiterungsentwurf III vom November 1974 werden von der Stadt Saulgau ausgebaut und unterhalten.

Das Unternehmen ergibt sich aus den vom Wasserwirtschaftsamt Riedlingen, jetzt Ravensburg aufgestellten urkundlichen Grundlagen (Plan- und Mitgliederverzeichnis) vom Juli 1966 und vom Juli 1968 und April 1971 und November 1974.

Ferner in den folgenden Vorhaben:

Ldf. Nr.	Markung(en)	nach den Plänen des Wasserwirtschaftsamtes Außenstelle Ravensburg Außenstelle Sigmaringen vom	Mitgliederverzeichnis/ Ergänzungen Nr.
A	Bierstetten	15.11.1979	1 - 94

	Bogenweiler Braunenweiler Dürnau		
B	Allmannsweiler Bierstetten Bogenweiler-Sießen Bondorf Braunenweiler Fulgenstadt Großtissen-Nonnenweiler	26.01.1983	1 – 30 1 – 22 1 – 10 1 – 8 1 – 15 1 – 20 1 - 21
C	Allmannsweiler Braunenweiler Obereggatsweiler Moosheim	19.01.1984	1 – 9 1 – 7 1 - 4
D	Die unter lfd. Nr. A dem Verband zugewiesenen Grundstücke der Markung Dürnau, Landkreis Biberach a.d.R., sind mit Gründung des „Wasserverbandes Dürnau“ am 16.01.1984 nicht mehr Mitglied des Verbands.		
E	Allmannsweiler Obereggatsweiler Fulgenstadt	07.11.1984	1 – 5 1 1
F.1	VIII. Erweiterung Allmannsweiler Bad Schussenried – Reichenbach Saulgau - Großtissen Saulgau - Untereggatsweiler	03.09.1986	1 – 2 1 1 1
F.2	IX. Erweiterung Allmannsweiler Saulgau Saulgau – Braunenweiler Saulgau – Bierstetten Saulgau – Großtissen/ Kleintissen Saulgau – Untereggatsweiler	13.01.1987	1